



Polizei Berlin
Justizariat
Keibelstraße 36
10178 Berlin

vorab per Fax

03.03.2022

Widerspruch
Ihr Zeichen: PPr Just 43 Rö – IFG 59.21

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen Ziffer 1 Ihres Bescheides vom 16.02.2022 zum o.g. Zeichen

Widerspruch

ein und beantrage,

mir die in meinem Antrag vom 25.03.2021 und, mit E-Mail vom gleichen Tag konkretisiert, genannten Unterlagen zu übersenden.

Der angegriffene Bescheid ist rechtswidrig.

§ 2 Abs. 1 S. 1 IFG stellt klar, dass das Gesetz auf alle Behörden des Landes Berlin – also auch die Polizei anwendbar ist. § 2 Abs. 1 S. 2 IFG enthält eine Ausnahme für Gerichte. Da die Polizei weder Gericht noch Staatsanwaltschaft ist, ist der Anwendungsbereich des Gesetzes also eröffnet. Die Polizei muss auch Schriftstücke aus der Urheberschaft von Stellen, die nicht dem Gesetz unterliegen herausgeben. Das gilt für Unterlagen der Gerichte, genauso wie für die der Behörden anderer Länder, des Bundes oder von Privaten.

Zugang zu Informationen verweigern könnte die Polizei nur auf Grundlage von §§ 6 ff. IFG. Dass eine dort genannte Ausnahme hier greifen könnte ist nicht ersichtlich. Dazu habe ich auch in meinem Antrag Ausführungen gemacht, um deren Berücksichtigung ich bitte.

Zudem weise ich darauf hin, dass ich die Berliner Beauftragte für Informationsfreiheit um Vermittlung gebeten habe und möchte Sie daher bitten, mit der Bescheidung zu warten, bis diese Vermittlung abgeschlossen ist.

Sollten Sie nunmehr im Rahmen des Widerspruchsverfahrens Interesse haben, die aufgeworfenen Fragen mündlich zu erörtern und somit zu einer zügigen Klärung zu gelangen, bin ich dafür natürlich nach wie vor offen.

Mit freundlichen Grüßen

